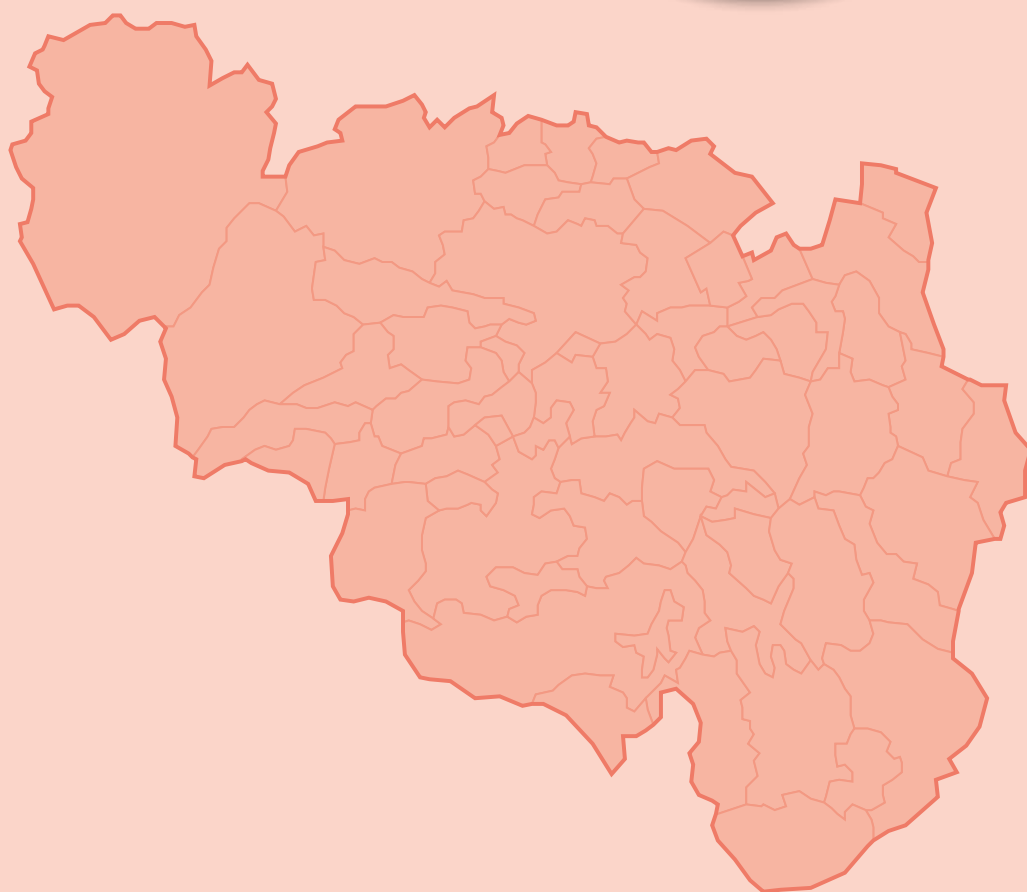




11/2024



Beiblatt

über die Änderungen nach Begutachtung

zur Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm

Raum Neunkirchen-Bucklige Welt

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Änderungen bei Festlegungstypen	3
2.1	Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) → Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT)	4
2.2	Regionale Grünzonen (RGZ) → Uferzonen (UZ).....	4
2.3	Siedlungsgrenzen (SG)	5
3	Fachliche Ergänzungen zum Umweltbericht	5
4	Änderungsübersicht zwischen Begutachtungsstand und Verordnung	6
4.1	Änderungen beim Verordnungstext	6
4.2	Änderungen im Erläuterungstext.....	7
4.3	Änderungen bei den Anlagen	8
4.3.1	Anlage 2 (Legende)	8
4.3.2	Anlage 3 bis 14 (Kartendarstellungen)	9
4.3.3	Anlage 15 (Siedlungsgrenzen)	11

1 Einleitung

Gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) sind Regionale Raumordnungsprogramme für jene Teile des Landes aufzustellen und zu verordnen, bei denen auf Ebene der überörtlichen Raumordnung eine geordnete planvolle Entwicklung erforderlich ist.

Die Erarbeitung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms folgte der bisher schon bewährten Methode zur Erstellung oder generellen Überarbeitung bestehender Regionaler Raumordnungsprogramme in Kombination mit den kooperativen Regionalen Leitplanungsprozessen. Dabei wurden aktuelle überörtliche Planungsgrundlagen herangezogen, regionsspezifische Besonderheiten durch die örtlichen Sachverständigen verifiziert und die Planungsinstrumente der betroffenen Gemeinden (insbesondere die Örtliche Entwicklungskonzepte und die Flächenwidmungspläne) berücksichtigt.

Die sechswöchige öffentliche Begutachtung des gegenständlichen Regionalen Raumordnungsprogramms endete am 23. August 2024.

Eine Übersicht zu den eingelangten Stellungnahmen zeigt Folgendes:

- Stellungnahmen, die spezifisch das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm betreffen: 15
- Stellungnahmen, die allgemeiner Natur sind und auch das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm betreffen (können): 12

Alle im Begutachtungszeitraum schriftlich eingelangten Stellungnahmen wurden fachlich geprüft, in Erwägung gezogen und ggf. die darauf beruhenden Vorschläge in das Regionale Raumordnungsprogramm eingearbeitet.

Dementsprechend unterscheidet sich der ursprüngliche Begutachtungsentwurf vom tatsächlich verordneten Regionalen Raumordnungsprogramm. Die vorgenommenen Änderungen werden im gegenständlichen Beiblatt dargestellt und fachlich erläutert.

2 Änderungen bei Festlegungstypen

Im Begutachtungsverfahren wurde von Grundeigentümern, der Landwirtschaftskammer und einigen Gemeinden die Sorge eingebracht, dass durch die Festlegung der Multifunktionalen Landschaftsräume Einschränkungen in der Bewirtschaftung bzw. Mehraufwände entstehen, die mit der Erlassung der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur in Zusammenhang gebracht wurden; auch von Enteignung war die Rede. Daher wurde die Zurücknahme bzw. Streichung gefordert. In der nachfolgenden Diskussion und den Abstimmungen wurde entschieden, in der Folge zwischen den Regionen mit bereits bestehendem Regionalen Raumordnungsprogramm und den neuen Regionen ohne Regionalen

Raumordnungsprogramm zu unterscheiden. Grundsätzlich erscheinen die Sorgen der Grundeigentümer nachvollziehbar; die mit der „Renaturierungsverordnung“ (= EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur) verbundenen Maßnahmen sind gegenwärtig noch nicht absehbar. Daher kommt es in den neuen Regionen mit einer erstmaligen Festlegung zumindest derzeit zu einer Herausnahme der Ausweisungen von Multifunktionalen Landschaftsräumen aus der Verordnung, in den Regionen mit bestehendem Regionalem Raumordnungsprogramm werden diese Festlegungen beibehalten, da es sich in diesen Regionen um ein bestehendes Instrument handelt, und es nur zu Abänderungen (im Sinne von Streichungen oder Erweiterungen) der Ausweisungen der Multifunktionalen Landschaftsräume kommt. Aufgrund der gleichen Ausgangslage wird für den Festlegungstyp „Regionale Grünzone“ eine analoge Vorgangsweise gewählt (Details siehe nachfolgende Kapitel).

2.1 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) → Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT)

Der Begriff der Multifunktionalen Landschaftsräume (MLR) ist für die Bevölkerung der Region schwer nachvollziehbar, da deren zugrundeliegende Methodik, insbesondere die unterschiedlichen Funktionen mit den jeweiligen Landschaftsleistungen, wie beispielsweise die „Landwirtschaftliche Produktion“ die „Kohlenstoffbindungsfähigkeit“, die „Wasserrückhaltefähigkeit der Landschaft“ oder die „Vernetzung“ in der Natur nicht immer klar erkennbar sind. Um diesen Bedenken zu begegnen bzw. für ein besseres Verständnis zu sorgen, wird der Begriff Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) auf den bisher verwendeten und bekannten Begriff Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) abgeändert.

Obwohl Landschaft nicht immer schlüssig in „Teile“ gegliedert werden kann, wird nun der Begriff „Landschaftsteile“ herangezogen. Diese Bezeichnung wird als Eigenname in Anlehnung an die bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramme verstanden – dort wurden bereits bisher Erhaltenswerte Landschaftsteile ausgewiesen, auch wenn diesen eine andere Abgrenzungsmethodik zugrunde lag.

In der vorliegenden Region wird aufgrund des Prozesses der Regionale Leitplanung auch der der Begriff, die Methodik bzw. Bewertung und die Abgrenzung der Erhaltenswerten Landschaftsteile aus den bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen weitergeführt (vgl. Erläuterungsbericht). Dies soll hiermit klargestellt werden.

2.2 Regionale Grünzonen (RGZ) → Uferzonen (UZ)

Bei fließenden Gewässern und bei der gewässerbegleitenden Vegetation handelt es sich um einen wertvollen Grünraum, der erhalten und vor jeglicher Bebauung freigehalten werden soll. Um die Bedeutung dieser wichtigen uferbegleitenden Grünraumstreifen in Hinblick auf die

raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion als auch für die Vernetzung von ökologisch wertvollen Grünräumen hervorzuheben und zukünftig auch sicherzustellen, wird der Begriff der „Regionalen Grünzone“ durch den der „Uferzone“ ersetzt.

2.3 Siedlungsgrenzen (SG)

Details sind den nachfolgenden Kapiteln (insbesondere 4.3.2) zu entnehmen. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen und es der Übersichtlichkeit dient, kann eine Siedlungsgrenze auch aus mehreren Teilen bestehen.

3 Fachliche Ergänzungen zum Umweltbericht

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der daraus gewonnenen Erkenntnisse werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum Umweltbericht dargestellt.

- **Änderung der Festlegungsbezeichnungen:**
Da der Umweltbericht den Stand der Begutachtung abbildet und in weiterer Folge inhaltlich nicht verändert wird, werden in diesem gegenständlichen Beiblatt die begrifflichen Änderungen dargestellt und erläutert. Durch die Neubezeichnungen (Multifunktionale Landschaftsraum [MLR] → Erhaltenswerter Landschaftsteil [ELT] sowie Regionale Grünzone [RGZ] → Uferzonen [UZ]) erfolgt weder eine Veränderung der Methodik an der Ausweisung der Flächen noch der Rechtswirksamkeit der Festlegungen. Daher sind die Begriffe Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) synonym mit dem neuen Begriff Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) sowie Regionale Grünzonen (RGZ) synonym mit dem neuen Begriff Uferzonen (UZ) zu verstehen.
- **Kapitel 5:**
Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart bei den Agrarischen Schwerpunkträumen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen ergänzt.
- **Kapitel 8:**
Zum Hinweis, dass die Verträglichkeit der Erhaltungsziele mit den Europaschutzgebieten von überörtlicher Ebene auf örtliche Ebene nachfolgend, in z.B. Flächenwidmungsplänen, geprüft werden muss, wird Folgendes festgehalten: eine Ergänzung des Umweltberichts erscheint nicht unmittelbar notwendig, es wird aber hiermit klargestellt, dass dies bereits gängige Praxis ist und in den jeweiligen Checklisten der Ortsplanung/örtlichen Sachverständigen implementiert ist.

- Zitate:
Wörtliche und sinngemäße Zitate aus dem Verordnungstext sind dynamisch. Änderungen im Verordnungstext (zwischen Begutachtung und Verordnung) sind gemäß Verordnung zu verstehen.
- Anhang 1:
Die Unterscheidung in „Aufstellung von Raumordnungsprogrammen“ und „Änderungen bestehender Regionaler Raumordnungsprogramme“ ist hinfällig. Es handelt sich in allen Regionen um Aufstellungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen. In Räumen mit bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen werden diese aufgehoben und neue Regionale Raumordnungsprogramme aufgestellt. Entsprechend ist der Anhang 1 zu untergliedern in:
 - Erstmalige Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen
 - Regionale Raumordnungsprogramme, bei denen bereits davor Regionale Raumordnungsprogramme vorhanden waren

4 Änderungsübersicht zwischen Begutachtungsstand und Verordnung

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der daraus gewonnenen Erkenntnisse werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum Verordnungstext, den Erläuterungen und der Legende vorgenommen.

4.1 Änderungen beim Verordnungstext

- Gemäß Kapitel 2 werden die Begriffe Multifunktionale Landschaftsräume durch Erhaltenswerte Landschaftsteile sowie Regionale Grünzonen durch Uferzonen ersetzt.
- Zu § 2:
 - Es wird ergänzt bzw. richtiggestellt, dass sich Erhaltenswerte Landschaftsteile auch aus der Erfüllung von vier Landschaftsleistungen in mittlerem- bis hohem Maß ergeben können.
 - Der Begriff Biodiversität wird durch Biologische Vielfalt ersetzt, um die allgemeine Verständlichkeit zu gewährleisten.
- Zu § 3: bei Z 3 wird „Multifunktionaler Landschaften“ gestrichen, um eine begriffliche Kontinuität aufgrund der Umbenennung gemäß Kapitel 2 zu gewährleisten. Zusätzlich wird zur Präzisierung der Begriff „Ökosystemdienstleistungen“ ergänzt.
- Zu § 4: Abs. 1 und Abs. 3: Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart ergänzt. Damit wird die Anpassungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Betrieben an moderne Produktionsbedingungen weiterhin sichergestellt.

- Zu § 7 (neu): Dieser Paragraph wird neu eingefügt, um parallel zu den Verpflichtungen gemäß NÖ ROG 2014 ein laufendes Monitoring des jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramms zu gewährleisten.
- Zu § 8 (neu): Der ehemalige Paragraph 7 wird aufgrund der obigen neuen Einfügung des zusätzlichen Paragraphen nun nachgeführt.

4.2 Änderungen im Erläuterungstext

- Gemäß Kapitel 2 werden die Begriffe Multifunktionale Landschaftsräume durch Erhaltenswerte Landschaftsteile sowie Regionale Grünzonen durch Uferzonen ersetzt.
- Zu § 2 Z 1:
 - Der Verweis bei der Definition auf Multifunktionale Landschaftsräume wird aufgrund der Neubezeichnung ebendieser gestrichen.
 - Zum besseren Verständnis wird ein Link zu einer Seite mit der Beschreibung und Definition der Naturschutzkonzept-Regionen eingefügt.
- Zu § 2 Z 3:
 - Der Begriff Biodiversität wird durch Biologische Vielfalt ersetzt, um die allgemeine Verständlichkeit zu gewährleisten.
 - Aufgrund der Neubezeichnung wurde die Erklärung des Zustandekommens der Bezeichnung „Multifunktionale Landschaftsräume“ gestrichen. Ersetzt wird diese durch eine Erklärung des Begriffs „Erhaltenswerte Landschaftsteile“.
- Zu § 2 Z 4: Die Intention der Verwendung des neuen Begriffs „Uferzonen“ wird zu Beginn der Ausführungen ergänzt.
- Zu § 4 Abs. 1:
 - Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart ergänzt (vgl. Kapitel 4.1).
 - Die Begründung, weshalb Bauland-Agrargebiet (ausgenommen Hintausbereiche) keine zulässige Widmungsart ist, wird konkretisiert.
 - In den letzten Jahren erstellte PV-Studien auf örtlicher Ebene bilden unverändert eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Möglichkeit einer Widmung in einem Agrarischen Schwerpunkttaum. Entscheidend ist in der Gesamtsicht das Ausmaß der Überlagerung der örtlichen PV-Flächen mit den o.g. überörtlichen Festlegungen sowie die nur in der lokalen Betrachtung mögliche Berücksichtigung der Infrastruktur (z.B. Netzzugangspunkte).
- Zu § 4 Abs. 2:
 - Der Begriff Biodiversität wird durch Biologische Vielfalt ersetzt, um die allgemeine Verständlichkeit zu gewährleisten.
 - Zur Präzisierung wird ergänzt, dass aus raumordnungsrechtlicher Sicht mit der Festlegung von Uferzonen keine Bewirtschaftungseinschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft verbunden sind.

- Zu § 4 Abs. 3:
 - Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart ergänzt (vgl. Kapitel 4.1).
 - In den letzten Jahren erstellte PV-Studien auf örtlicher Ebene bilden unverändert eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Möglichkeit einer Widmung in einem Erhaltenswerten Landschaftsteil. Entscheidend ist in der Gesamtsicht das Ausmaß der Überlagerung der örtlichen PV-Flächen mit den o.g. überörtlichen Festlegungen sowie die nur in der lokalen Betrachtung mögliche Berücksichtigung der Infrastruktur (z.B. Netzzugangspunkte).
- Zu § 7: Dieser Absatz wird als Erläuterung zum ebenfalls neu eingefügten § 7 betreffend Monitoring im Verordnungstext (vgl. Kapitel 4.1) ergänzt.
- Zu Anlage 3 - 14: Es wird ein Verweis zur OGD-Stellung, zur Aufbereitung im NÖ Atlas sowie zur Verfügungstellung zusätzlicher Unterlagen ergänzt, die einem besseren Verständnis der Verordnungsinhalte und einer Erhöhung der Transparenz (Bürgernähe) dienen.
- Zu Anlage 15: Es wird ergänzt, dass eine Siedlungsgrenze auch aus mehreren, räumlich getrennten Teilen bestehen kann, wenn dies der Übersichtlichkeit dient.
- Begründungen für die Neufestlegung, Abänderung und Streichung Regionaler Siedlungsgrenzen:
 - Es wird ergänzt, dass Begründungen zu Siedlungsgrenzen, die nicht in den Erläuterungen (Begutachtungsstand) dargestellt sind, den zukünftig zur Verfügung gestellten Siedlungsgrenzdatenblättern zu entnehmen sind.
 - Sofern vorhanden wird in den angeführten Siedlungsgrenzen-Beschreibungen (Änderungen oder Neuaufstellungen) auf die Begriffe „geringfügig“ und „minimal“ verzichtet, da diese nicht näher definierbar sind.
 - Sofern vorhanden wird im Sinne einer Vereinheitlichung in den angeführten Siedlungsgrenzen-Beschreibungen (Änderungen oder Neuaufstellungen) auf den Begriff „innerer Siedlungsrand“ verzichtet, stattdessen erfolgt eine konkrete räumliche Beschreibung.

4.3 Änderungen bei den Anlagen

4.3.1 Anlage 2 (Legende)

Bei der Legende werden aufgrund der Hinweise im Begutachtungsverfahren einige Fußnoten ergänzt. Diese dienen zur Präzisierung der Rechtswirkung der Abgrenzungslinien der Festlegungsinhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms.

4.3.2 Anlage 3 bis 14 (Kartendarstellungen)

Nachfolgend sind jene Änderungen bei den Festlegungstypen beschrieben, die sich aufgrund zusätzlicher fachlicher Erkenntnisse bzw. basierend auf den eingebrachten Stellungnahmen (v.a. im Fall von Gemeinden: bei Vorliegen eines [geänderten] Örtlichen Entwicklungskonzept oder einer konkreten nachweisbaren Planungsabsicht) ergeben haben. Unterschieden wird dabei zwischen den verschiedenen Festlegungstypen, innerhalb dieser erfolgt eine Gliederung nach den Gemeinden.

Agrarischer Schwerpunktraum

Gemeinde	Erläuterung der Änderung
Krumbach	Im Begutachtungsverfahren wurde eine Reduktion des Agrarischen Schwerpunktraums im Osten des Areals der Blochberger Eisproduktion GmbH ("Eisgreissler") angeregt. Bei dem Betrieb mit angeschlossenem Erlebnispark handelt es sich um eines der TOP-Ausflugsziele in Niederösterreich, Erweiterungen des Standorts sind absehbar. Die Entwicklung des Standorts wurde bereits im Zuge der Leitplanung behandelt und die Festlegungen entsprechend angepasst. In der Begutachtung wurde eine weitere, geringfügige Reduktion des Agrarischen Schwerpunktraums angeregt. Aufgrund der Bedeutung des Standorts für die Region wurde die geringfügige Änderung als verhältnismäßig und zweckmäßig beurteilt. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Im Sinne einer Feinabgrenzung wird der Agrarische Schwerpunktraum im Bereich der Parzelle 310/1 reduziert.
Wiesmath	Im Zuge der Begutachtung hat die Marktgemeinde Wiesmath eine Reduktion des Agrarischen Schwerpunktraums im Bereich des Sportplatzes angeregt. Der vorhandene Fußballplatz war bereits aus dem Agrarischen Schwerpunktraum ausgenommen, der nördliche Bereich der Widmung Grünland-Sportstätten jedoch noch von der Festlegung überlagert. Die Nutzung dieser Fläche für allfällige Zwecke im Zusammenhang mit dem Sportplatz ist plausibel, die geringe Reduktion des Agrarischen Schwerpunktraums daher vertretbar. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:

	Die Fläche der Widmung Grünland-Sportstätten wird aus dem Agrarischen Schwerpunkttraum ausgenommen, zusätzlich wird ein Feinschliff vorgenommen.
--	--

Uferzone

Gemeinde	Erläuterung der Änderung
Grimmenstein	Die Marktgemeinde Grimmenstein hatte bereits im Jahr 2015 eine Reduktion der Regionalen Grünzone um die Pitten für die Nutzung als Bauland-Betriebsgebiet angeregt. Die betreffenden Flächen weisen dafür aufgrund der bereits vorherrschenden anthropogenen Prägung und der damit verbundenen Unterbrechung der Grünverbindung östlich der Pitten durch die Verkehrsinfrastruktur und sonstige Baulichkeiten eine gute Eignung auf. Im Zuge der Leitplanung wurde bereits zugesichert, die Grundstücke 773, 776/1 und 780/1 von der Festlegung auszunehmen. Im Rahmen der Begutachtung wurde nun festgestellt, dass darüber hinaus noch ein weiterer, geringfügiger Feinschliff zweckmäßig wäre. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Gegenüber dem Begutachtungsentwurf kommt es zu einer geringfügigen Reduktion der nun als Uferzone bezeichneten Festlegung im Bereich der Grundstücke Nr. 780/1 und 780/2.
Krumbach	Im Begutachtungsverfahren wurde eine Reduktion der Regionalen Grünzone um den Edlitzbach im Westen des Areals der Blochberger Eisproduktion GmbH ("Eisgreissler") angeregt. Bei der Regionalen Grünzone handelt es sich um einen Neuvorschlag gegenüber dem zuvor rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm, der nun unter dem Titel der „Uferzone“ Eingang in die Verordnung findet. Der „Eisgreissler“, ein Betrieb mit angeschlossenem Erlebnispark, ist eines der TOP-Ausflugsziele in Niederösterreich, Erweiterungen des Standorts sind absehbar. Die Entwicklung des Standorts wurde bereits im Zuge der Leitplanung behandelt und die Festlegungen

	entsprechend angepasst. In der Begutachtung wurde eine weitere, geringfügige Reduktion der Regionalen Grünzone angeregt. Aufgrund der Bedeutung des Standorts für die Region wurde die geringfügige Änderung als verhältnismäßig und zweckmäßig beurteilt. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Im Sinne einer Feinabgrenzung wird die Uferzone (vormals Regionale Grünzone) geringfügig reduziert.
Lanzenkirchen	Die Marktgemeinde Lanzenkirchen hat im Rahmen der Begutachtung eine Änderung der Regionalen Grünzone entlang der Leitha in 2 Teilbereichen angeregt. Einer davon ist durch das Örtliche Entwicklungskonzept gedeckt und sehr geringfügig, diese Änderung kann daher berücksichtigt werden. Es handelt sich um eine Fläche für Reitsport, die in geringem Ausmaß von der Festlegung der Regionalen Grünzone überlagert war. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Im Begutachtungsentwurf war eine Regionale Grünzone entlang der Leitha enthalten, die nun unter dem Titel einer Uferzone verordnet wird. Die Festlegung wird dabei um jene Fläche reduziert, die gemäß dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde für Reitsportanlagen vorgesehen ist.

4.3.3 Anlage 15 (Siedlungsgrenzen)

- Sofern es aufgrund der in Kapitel 4.3.2 dargestellten Änderungen notwendig war, wurden Anpassungen in der Raumdefinition (z.B. bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze) vorgenommen.
- Sofern vorhanden werden die Begriffe „geringfügig“ und „minimal“ aus den Raumdefinitionen entfernt, da diese nicht näher definierbar sind.
- Im Sinne einer Vereinheitlichung wird bei den Raumdefinitionen auf den Begriff „innerer Siedlungsrand“ verzichtet, stattdessen erfolgt eine konkrete räumliche Beschreibung.

4.3.4 Anlage 17 (Eignungszonen für Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe) (mit Ausnahme von Sand und Kies)

- Aufgrund eines Konvertierungsfehlers listete die Anlage 17 nur die Standorte mit den Nummern 1 bis 7 auf und war somit unvollständig. Die Anlage wurde korrigiert und enthält nunmehr die Standorte mit den Nummern 1 bis 14.

